

The logo for MYACCOUNT is located in the top right corner. It consists of the word "MY" in yellow and "ACCOUNT" in white, both in a bold, sans-serif font, set against a black rectangular background that is slightly tilted.

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.Dezember 2020

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Schönbrunner Straße 219/7

1120 Wien

MYACCOUNT Steuerberatung GmbH

Kendlerstraße 41/5/7

1160 Wien

<http://www.myaccount.at>

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	3
1.1 Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschluss	3
1.2 Auftrag und Auftragsdurchführung	3
1.3 Erstellungsbericht	4
1.4 Aufbewahrungspflicht von Unterlagen	4
Unternehmensverhältnisse	5
2.1 Rechtliche Verhältnisse	5
2.2 Steuerliche Verhältnisse	6
2.3 Unternehmenskennzahlen nach URG	7
Bilanz zum 31.12.2020	8
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	10
Lagebericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020	11
Erläuterungsbericht	17
Erläuterungen	17
Erläuterungen zur Bilanz	17
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	23
Anlage I: Anlagenspiegel	28
Anlage II: AAB 2018	30

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Erstellungsbericht

1.1 Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschluss

Gem. § 22 GenG hat der Vorstand einer Genossenschaft in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres einen Abschluss zu erstellen.

Diese unternehmensrechtlichen Verpflichtungen treffen den Vorstand als gesetzlichen Vertreter der GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG (im weiteren Auftraggeberin), der zwecks deren Erfüllung uns, die MYACCOUNT Steuerberatung GmbH (im weiteren Auftragnehmerin) mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt hat.

Der Vorstand der Genossenschaft hat sich auf Basis der Satzung dazu entschlossen, seinen Verpflichtungen im Wege der freiwilligen Anwendung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsbestimmungen des 3 Buches des Unternehmensgesetzbuches nachzukommen. Ein Anhang wird nicht erstellt.

Die Auftraggeberin ist für die rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich. Das Aufstellen des Jahresabschlusses stellt einen Akt der Geschäftsführung dar. Die zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteten Personen haben auch über die ordnungsmäßige Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten sowie Ermessensentscheidungen zu entscheiden und den Jahresabschluss zu unterzeichnen.

1.2 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die MYACCOUNT Steuerberatung GmbH wurde beauftragt, den Jahresabschluss für die Firma GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG zum 31.Dezember 2020 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erstellen und die Steuererklärungen abzufassen.

Wir werden in Bezug auf den Abschluss keine Prüfungshandlungen bzw Bestätigungsleistungen durchführen, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss. Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Die Erstellung des Abschlusses durch die MYACCOUNT Steuerberatung GmbH umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung, des Inventars und sonstiger für die Erstellung des Abschlusses relevanter Informationen den Abschluss zu entwickeln.

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, die unter unserer Mitwirkung geführten Bücher sowie Bestandsnachweise und die uns erteilten Auskünfte. Die Aufstellung des Inventars, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems und das Führen von angemessenen Aufzeichnungen der Buchhaltung liegen in der Verantwortlichkeit der Auftraggeberin. Diese ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die unterschriebene Vollständigkeitserklärung, die von uns zu den Akten genommen wird.

1.3 Erstellungsbericht

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)". Die angegebenen Beträge beziehen sich auf die Währung Euro. Gegebenenfalls erfolgt die Angabe in tausend Euro.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichtes erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB 2018 enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

1.4 Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Wir verweisen an dieser Stelle auf die gesetzlichen Bestimmungen zur zumindest siebenjährigen Aufbewahrungsfrist von Unterlagen, insbesondere auf §§ 132 BAO, 11 Abs 2 UStG und 212 UGB, wobei auch längere Aufbewahrungsfristen zum Tragen kommen können. Die Verpflichtung zu Aufbewahrung trifft die Auftraggeberin und umfasst auch diesen Erstellungsbericht und alle Unterlagen, die im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt eingesehen oder angefordert werden dürfen bzw sich sonst an zivil- oder gesellschaftsrechtlichen Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften ergeben.

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Unternehmensverhältnisse

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Rechtsform:	Genossenschaft beschränkte Haftung
Sitz:	Wien
Eintragung der Gründung ins Firmenbuch:	18.12.2014
Firmenbuch:	HG Wien, FN 420093i
Gegenstand des Unternehmens:	Holding, Crowdfunding und Akademiebetrieb
Geschäftsjahr:	1.Jänner 2020 bis 31.Dezember 2020
Geschäftsanteil:	EUR 25; Jeder Genossenschafter haftet mit dem Geschäftsanteil und 1-fachen seines Geschäftsanteiles.
Aufsichtsrat:	Es ist ein Aufsichtsrat eingerichtet.
Vorstand	DI Friedrich Fessler, vertritt selbständig
Revisionsverband:	Die Genossenschaft ist von der Verbandspflicht befreit
Revision:	durchgeführt von 18.03.2020 bis 05.06.2020 für 2018, 2019.

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Wien 1/23

Steuernummer: 09 246/5715

Veranlagungsstand: 2019

UID Nummer: ATU69345602

Steuerliche Vertretung: **MYACCOUNT Steuerberatung GmbH**
Kendlerstraße 41/5/7, 1160 Wien

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

2.3 Unternehmenskennzahlen nach URG

Berechnung der Eigenmittelquote nach § 23 URG	2020	2019
Eigenmittelquote	62,9 Prozent	67,9 Prozent
<u>Bereinigtes Eigenkapital</u>	<u>414.723,44</u>	<u>736.467,38</u>
/ <u>Bereinigtes Gesamtkapital</u>	<u>659.448,86</u>	<u>1.084.421,79</u>
Eigenkapital	414.723,44	736.467,38
+ unversteuerte Rücklagen	0,00	0,00
Bereinigtes Eigenkapital	414.723,44	736.467,38
Gesamtkapital	659.448,86	1.084.421,79
- erhaltene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
Bereinigtes Gesamtkapital	659.448,86	1.084.421,79
 Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG		
	2020	2019
Fiktive Schuldentilgungsdauer	0,0 Jahre	0,0 Jahre
<u>Fremdkapital</u>	<u>-456.868,01</u>	<u>-807.029,51</u>
/ <u>Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit</u>	<u>-218.654,94</u>	<u>-301.234,64</u>
Rückstellungen	47.412,55	53.926,71
+ Verbindlichkeiten	78.637,87	151.612,70
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	-582.918,43	-1.012.568,92
- erhaltene Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
Fremdkapital	-456.868,01	-807.029,51
Ergebnis vor Steuern	-224.919,05	-307.785,55
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,11	286,91
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	6.264,00	6.264,00
+ Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen	0,00	0,00
- Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
+/-Veränderung von langfristigen Rückstellungen	0,00	0,00
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	-218.654,94	-301.234,64

BILANZ zum 31.Dezember 2020
GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Grundkapital	871.550,00	968,4
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	15.000,00	21,0	- davon Grundkapital eingezahlt EUR 871.550,00 (TEUR 968,4)		
II. Sachanlagen			eingefordert	871.550,00	968,4
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	494,00	0,8	II. Bilanzverlust	456.826,56-	231,9-
III. Finanzanlagen			- davon Verlustvortrag EUR -231.907,62 (TEUR 0,0)		
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	100,00	0,0	Summe Eigenkapital	414.723,44	736,5
Summe Anlagevermögen	15.594,00	21,8	B. Verbindlichkeiten aus Kapital in Sperrfrist	118.675,00	137,3
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			sonstige Rückstellungen	47.412,55	53,9
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.720,00	2,0	D. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegenüber GenossenschafterInnen	27.534,79	5,5	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 74.824,45 (TEUR 148,4)		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>26.475,82</u>	<u>37,5</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.243,42 (TEUR 3,2)		
	57.730,61	45,0	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	164,62	0,0
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	582.918,43	1.012,6	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 164,62 (TEUR 0,0)		
Summe Umlaufvermögen	640.649,04	1.057,6	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.165,59	15,9
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.165,59 (TEUR 15,9)		
Übertrag	656.243,04	1.079,4	Übertrag	9.330,21	15,9
				580.810,99	927,7

BILANZ zum 31.Dezember 2020
GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
Übertrag	656.243,04	1.079,4	Übertrag	580.810,99	927,7
				9.330,21	15,9
C. Rechnungsabgrenzungsposten			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>68.737,66</u>	<u>135,7</u>
sonstige Rechnungsabgrenzungen	3.205,82	5,1	- davon aus Steuern EUR 437,95 (TEUR 3,9)	78.067,87	151,6
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.411,19 (TEUR 4,8)		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 65.494,24 (TEUR 132,5)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.243,42 (TEUR 3,2)		
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	570,00	5,1
	659.448,86	1.084,4		659.448,86	1.084,4
	<u><u>659.448,86</u></u>	<u><u>1.084,4</u></u>		<u><u>659.448,86</u></u>	<u><u>1.084,4</u></u>

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse	53.248,04	69,6
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	244.816,47	259,6
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.327,80	58,1
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	212.420,14	273,5
b) soziale Aufwendungen	<u>101.311,91</u>	<u>83,2</u>
	313.732,05	356,7
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen EUR 4.295,32 (TEUR 4,2) - davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 97.016,59 (TEUR 79,1)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.264,00	6,3
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>182.859,24</u>	<u>216,5</u>
- davon Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen EUR 24.342,92 (TEUR 20,6)		
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	225.118,58-	308,4-
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	199,53	0,7
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	<u>199,53</u>	<u>0,7</u>
11. Ergebnis vor Steuern	224.919,05-	307,8-
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,11-	0,3-
13. Ergebnis nach Steuern	224.918,94-	307,5-
14. Jahresfehlbetrag	224.918,94	307,5
15. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen	0,00	75,6
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	231.907,62	0,0
17. Bilanzverlust	<u>456.826,56</u>	<u>231,9</u>



Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand einer Genossenschaft hat gem. § 22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält. Im Bericht ist auch auf die Erfüllung des Genossenschaftszwecks einzugehen.

3.1 Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Gemeinwohlkonto

Mit dem Umweltcenter der Raiffeisenbank Günskirchen haben wir einen österreichischen Kooperationspartner gefunden, der unsere Werte teilt. Der besondere Mehrwert des Gemeinwohlkontos ist, dass in der Höhe der Einlagen vom Umweltcenter der Raiffeisenbank Günskirchen gemeinwohlorientierte Projekte finanziert werden. Dafür steht die gemeinwohlgeprüfte Umweltgarantie des Umweltcenters mit dem Gemeinwohlsiegel.

In Summe wurden 2020 dem Umweltcenter 324 Genossenschaftsmitglieder übermittelt, die sich für eine Kontoeröffnung auf www.gemeinwohlkonto.at angemeldet haben. 177 Gemeinwohlkonten wurden im Jahr 2020 vom Umweltcenter eröffnet und verprovisioniert. Im Laufe des Jahres wurde das Angebot an die Mitglieder um das Gemeinwohlsparkonto und das Gemeinwohlstudierendenkonto ausgeweitet. Das Gemeinwohlsparkonto hat großen Anklang bei unseren Mitgliedern gefunden.

Um der Vision zu einem gemeinwohlorientierten Geld- und Finanzsystem weiter nachzukommen, wird an weiteren Kooperationen mit anderen Banken gearbeitet. Derzeit sind Verhandlungen mit einem weiteren Partner im vollen Gange.

Akademie für Gemeinwohl

Die Akademie für Gemeinwohl hat aufgrund der Corona Pandemie im Jahr 2020 ein weniger umfangreiches Programm geboten als die Jahre zuvor. Es wurden Veranstaltungen im Rahmen des Akademiebetriebes zur

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Schönbrunner Straße 219/7
1120 Wien

Blatt 12

Aus- und Weiterbildung in betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel der Förderung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und des Gemeinwohls hauptsächlich Online durchgeführt.

Im Herbst 2020 starteten in zwei Regionen die Veranstaltungsreihe zu Thema Nach der Krise: Wege in ein gemeinwohlorientiertes Wirtschafts- und Finanzsystem. In Salzburg wurde dies in Kooperation mit dem Bildungszentrum St. Virgil, arbeitplus Salzburg und der GWÖ Salzburg durchgeführt. In Graz zusammen mit dem Verein Cardamom.

Der im Oktober 2019 startende zweisemestrige Zertifikatslehrgang „Geld und Gemeinwohl“ der Akademie in Kooperation mit der Steinbeis Hochschule Berlin wurde im Mai 2020 erfolgreich abgeschlossen. Der Start, für den im Herbst 2020 geplanten zweiten Durchlauf des Zertifikatslehrgangs wurde aufgrund zu niedriger Anmeldezahlen ins Jahr 2021 verschoben. Dieser konnte schließlich mit 5 Teilnehmer*innen im Februar 2021 starten.

Ein weiteres Angebot der Akademie ist der Online Kompaktkurs „Geld und Demokratie“ mit Christian Felber der im Februar 2021 gestartet ist. Dieser hat sehr hohen Anklang bei unseren Mitgliedern gefunden. Er wird in Kooperation mit den Pioneers of Change durchgeführt.

Crowdfunding für Gemeinwohl

Im Jahr 2020 wurden 17 Projekte zum Crowdfunding eingereicht, 5 Projekte waren in der Gemeinwohlprüfung, davon haben 4 Projekte das Gemeinwohlsiegel erhalten. 6 Projekte, davon 3 bereits 2019 gestartet, konnten im Laufe des Jahres 2020 die Finanzierungsphase auf gemeinwohlprojekte.at erfolgreich mit einem Gesamtvolumen von 140.655 Euro abschließen. Ein Projekt hat die Fundingschwelle 2020 nicht erreicht.

Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten bei Darlehensprojekten auf ihre Zinsen zu verzichten und diese dem Gemeinwohltopf zukommen zu lassen. Stand Ende 2020 ist eine Summe von **738,16 €**. Bisher wurde noch kein Geld aus dem Gemeinwohltopf verwendet.

Seit Anfang 2021 wurden 10 neue Projekte eingereicht, 3 sind in der Vorprüfung und eins davon ist erfolgreich gemeinwohlgeprüft und mit Stand des Lageberichtes in der Finanzierungsphase.

Genossenschaftsbeitrag

Mit 2019 wurde der in der Generalversammlung vom 8.9.2018 beschlossenen Genossenschaftsbeitrag wirksam. 3.386 Mitglieder haben den Beitrag für 2020 bis 31.12.2020 bezahlt. 30 Mitgliedern wurde aus sozialen Gründen der Genossenschaftsbeitrag für 2020 erlassen, von den restlichen 1.412 Mitgliedern ist er

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Schönbrunner Straße 219/7
1120 Wien

Blatt 13

noch offen. Von den Mitgliedern die nach Einführung des Mitgliedsbeitrages, der mit Anfang 2019 erfolgte, gekündigt haben und deren Genossenschaftsbeitrag noch offen ist, wurde dieser Betrag bei der Auseinandersetzung auszahlenden Geschäftsguthaben, das nach dem Sperrjahr ausgezahlt wird, in Abzug gebracht. Somit konnten weitere Genossenschaftsbeiträge eingebracht werden.

Rund die Hälfte der Zahlungen erfolgte mittels SEPA Lastschriftmandat, sodass der Aufwand zur Einhebung der Genossenschaftsbeitrages für diesen Teil im Sinne der Sache sehr gering ist. Der andere Teil der Mitglieder die per Überweisung zahlen, erfordert einen laufenden Abgleich und mehrstufiger Erinnerungen. Der restliche Teil der auf keine Kontaktversuche per Mail oder Brief bisher reagiert hat, verursacht durch die nun gestartete telefonische Kontaktaufnahme erhöhte administrative Kosten.

Für 2021 erfolgte die Vorschreibung der Genossenschaftsbeiträge bereits im Februar. Durch die Einführung eines Segments im Newsletter, der die Mitglieder an die Einzahlung des noch offenen Genossenschaftsbeitrag erinnert, zeigt bereits Wirkung. Wir erwarten für 2021 eine höhere prozentuelle Deckung der Genossenschaftsbeiträge.

Satzung

Die von der Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen wurden in mehreren Schritten eingetragen. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes wurde nach Vorlage der vom Gericht geforderten Wirtschaftlichkeitsprognose am 28.2.2020 eingetragen. Dabei wurde die Verbandsfreiheit der Genossenschaft nochmals per Bescheid festgestellt. Die noch offenen Eintragungen zur Namensänderung und Sitzverlegung wurden 2020 abgeschlossen. Somit sind alle beschlossenen Satzungsänderungen eingetragen und damit rechtswirksam.

Jahresrückblick 2020

Allen Mitgliedern wurde Anfang Februar 2021 per Newsletter der 22-seitige Jahresrückblick 2020 zugesendet, damit alle Mitglieder informiert werden, was die Genossenschaft – am Weg das Geld- und Finanzsystem am Gemeinwohl auszurichten – geleistet hat.

Sonstige Entwicklungen

Um weitere Kosten zu sparen ist die Genossenschaft im März 2021 von der Rechten Wienzeile 81, 1050 Wien in ein neues Büro in die Schönbrunner 219/7, 1120 Wien umgezogen. Die neuen Büroräumlichkeiten bieten ausreichend Platz für alle Angestellten und für kleine Veranstaltungen der Akademie.

Covid-19 – die Coronakrise

Seit 16.3.2020 arbeiten die Mitarbeiter*innen der Genossenschaft teilweise oder zeitweise gänzlich im Homeoffice. Aufgrund der schon bisher gelebten digitalen Arbeitsweise konnte der Übergang zu reiner virtueller Zusammenarbeit gut gemeistert werden.

Wirtschaftlich Auswirkungen hat die Genossenschaft auf mehreren Ebenen erlitten: Die Akademie für Gemeinwohl durch die Ausfälle der Veranstaltungen und damit Entfall von Einnahmen sowie der Werbung neuer Mitglieder. Das Crowdfunding für Gemeinwohl, da bereits geplante und gemeinwohlgeprüfte Projekte bis auf weiteres verschoben wurden und wir dadurch weniger Erlöse aus der Vermittlung von Finanzierungen erhielten. Die Regionalgruppen, da alle Veranstaltungen, Messeauftritte und Regionaltreffen nicht stattfinden konnten und wir damit weniger Mitglieder auf unsere Produkte sowie neue Mitglieder ansprechen konnten. Es liefen außer online Marketing und Telefonaktionen keine Vertriebsaktivitäten. Somit entsprach die Zahl der Anmeldungen zum Gemeinwohlkonto sowie die Gewinnung neuer Mitglieder nicht unseren Planungen.

Ein Teil der wirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzlich verordneten Covid-19 Maßnahmen wurde durch die Einführung der Kurzarbeit vom 01.04 – 30.09.2020 abgedeckt.

Eine Prognose, wie die Genossenschaft sich mittelfristig wirtschaftlich entwickelt, ist derzeit nur begrenzt möglich. Zu ungewiss sind die Prognosen wie es mit den Covid-19 Maßnahmen weiter gehen wird. Alle Beteiligten sind motiviert, das Beste aus der Situation zu machen.

Möglicherweise kommt die Gesellschaft durch diese Krise nun immer mehr zum Erkenntnis, dass in Zukunft Solidarität, gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortung füreinander – also das Gemeinwohl – immer wichtiger werden. Das könnte dazu führen, dass unsere Angebote in Zukunft mehr Aufmerksamkeit erfahren, jedoch ist nicht vorhersehbar wie sich die allgemeine Wirtschaftslage (drohende Rezession) auswirkt. Zumindest konnten wir einen leichten Aufschwung an neuen Mitgliedern seit Anfang des Jahres 2021 verzeichnen.

Corona Soforthilfe für Mitglieder

Innerhalb einer Woche hat die Genossenschaft eine Solidaraktion unter den Mitgliedern gestartet. Seit April 2020 haben wir unsere Crowdfunding Plattform dazu genutzt, dass in finanzielle Not geratene Mitglieder ihre Hilfsansuchen online stellen können und der Gemeinwohlbeirat diese Ansuchen prüft und freigibt. Unsere Community hat den Aufruf für in Not geratene Mitglieder zu spenden sehr großzügig angenommen und somit konnte einzelnen Schicksalen rasch und unbürokratisch in mehreren Durchgängen geholfen werden. Dabei hat die Genossenschaft auf die übliche Vermittlungsprovision beim Crowdfunding zugunsten der Hilfssuchenden verzichtet, damit 100% der Spendengelder bei den Betroffenen ankommen.

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Schönbrunner Straße 219/7
1120 Wien

Blatt 15

Es ist geplant diese Aktion wegen des großen Erfolges auch in diesem Jahr weiter fortzusetzen, da die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19 Maßnahmen uns vermutlich noch länger begleiten werden.

3.2 Entwicklung des Mitgliederstandes und der Geschäftsanteile

Veränderungen im Laufe des Jahres	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Nominale	Grundkapital
Stand 31.12.2019	5.458	38.735	25	968.375
Abgang durch Kündigung 2019 (sind 2020 in Sperrfrist)	776	4.653	25	116.325
Abgang durch Teilkündigungen 2019 (sind 2020 in Sperrfrist)		94	25	2.350
Stand 1.1.2020	4.682	33.988	25	849.700
Aufnahme vom 01.01-31.12.2020	165	874	25	21.850
Stand 31.12.2020	4.847	34.862	25	871.550
davon in Kündigung aus 2020 (kommen 2021 in Sperrfrist)	339	1.882	25	47.050
Verstorbene / Insolvente Firmen (kommen 2021 in Sperrfrist)	7	85	25	2.125
Summe der Anteile in Sperrfrist 2021	346	1.967		49.175
Summe der Anteile in Sperrfrist 2020	776	4.747	25	118.675

Höhe der zusätzlichen Haftung: 1-fach

Alle Geschäftsanteile sind zur Gänze einbezahlt.

Berechnung des Geschäftsguthabens je Genossenschaftsanteil	
Grundkapital	871.550
abzüglich Bilanzverlust	456.827
Summe Genossenschaftskapital	414.723
dividiert durch die Summe der Anteile	34.862
Geschäftsguthaben je Anteil zum 31.12.2020	€ 11,90

3.3 Erfüllung des Genossenschaftszwecks

Dem Genossenschaftszweck des § 2 der Satzung konnte im Geschäftsjahr 2020 wie folgt Rechnung getragen werden:

Mit dem Gemeinwohlkonto, das exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung steht, ist ein wesentlicher Meilenstein zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks gelungen. Das Gemeinwohlkonto ist ein Produkt des Umweltcenters der Raiffeisenbank Günskirchen, das in Kooperation mit der Genossenschaft entstanden ist.

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Angebot der Akademie für Gemeinwohl gut angenommen. Es

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

Schönbrunner Straße 219/7
1120 Wien

Blatt 16

wurden Veranstaltungen im Rahmen des Akademiebetriebes zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Genossenschaft in betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Fragestellungen unter dem Blickwinkel der kritischen Finanzbildung durchgeführt.

Über die Plattform Crowdfunding für Gemeinwohl wurden und werden Genossenschaftsmitglieder mit ausgewählten gemeinwohlgeprüften Projekten durch Finanzierungen über unsere Community wirtschaftlich gefördert.

Die Ertragslage, Vermögenslage und Finanzlage der Genossenschaft sind auftragsgemäß erstellt worden. Sie sind im Folgenden dargestellt und werden der Generalversammlung in der ordentlichen Generalversammlung am 29.05.2021 zur Feststellung vorgelegt.

Wien, am 30.4.2021

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien

	Geschäftsjahr	Vorjahr
--	---------------	---------

Erläuterungen**Erläuterungen zur Bilanz****AKTIVA****A. Anlagevermögen**

Die detaillierte Entwicklung des Anlagevermögens gem. § 226 UGB ist in der Anlage ersichtlich.

I. Immaterielle VermögensgegenständeZusammensetzung:

Softwarerechte	<u>15.000,00</u>	<u>21.000,00</u>
	<u>15.000,00</u>	<u>21.000,00</u>
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	15.000,00	21.000,00

II. SachanlagenZusammensetzung:

Büromaschinen, EDV-Anlagen	494,00	758,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>494,00</u>	<u>758,00</u>
Summe Sachanlagen	494,00	758,00

III. Finanzanlagen**1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens**

	100,00	0,00
--	--------	------

Zusammensetzung:

Genossenschaftsanteile	<u>100,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>100,00</u>	<u>0,00</u>
Summe Finanzanlagen	100,00	0,00

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Summe Anlagevermögen	15.594,00	21.758,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.720,00	2.029,44
<u>Zusammensetzung:</u>		
Forderungen Lieferungen und Leistungen	3.130,00	1.159,44
Forderungen aus abgegrenzten Erträgen	<u>590,00</u>	<u>870,00</u>
	<u>3.720,00</u>	<u>2.029,44</u>
2. Forderungen gegenüber GenossenschafterInnen	27.534,79	5.535,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
Forderungen aus Geno-Beiträgen	133.804,79	119.520,00
Pauschal Wertberichtigung Geno-Beiträge	<u>-106.270,00</u>	<u>-113.985,00</u>
	<u>27.534,79</u>	<u>5.535,00</u>
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.475,82	37.465,15
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sonst. Forderungen u. Vermögensgegenst.	13.963,78	0,00
Kautionen	7.956,00	7.956,00
Finanzamtsverrechnung	4.556,04	0,00
Verbindlichkeiten gegen Dienstnehmern	<u>0,00</u>	<u>29.509,15</u>
	<u>26.475,82</u>	<u>37.465,15</u>
Finanzamtsverrechnung	25702V2	4.556,04 EUR
		Vorjahr: <u>0,00 EUR</u>
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	582.918,43	1.012.568,92

Die ausgewiesenen Salden sind durch gleichlautende Kontoauszüge des/der Bankinstitute(s) nachgewiesen.

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Die Einzelkassenbestände ergaben sich aus gesondert geführten Kassenbuchaufzeichnungen.		
<u>Zusammensetzung:</u>		
Raiba Kitzbühel AT413626300005136684	146.987,20	247.040,56
Raiba Gunkskirchen	105.890,76	77.663,95
GLS Bank 1193171600	100.000,00	200.000,00
Raiba Lech/A. AT04 3744 9050 2003 4815	97.068,71	246.988,37
Dornbirner SPK AT482060200000364281	45.344,67	113.191,45
Dornbirner SPK AT79 2060 2000 0033 7824	40.086,22	78.151,23
Dornbirner SPK AT392060200000365510	17.970,16	7.791,00
Dornbirner SPK AT73 2060 2000 0029 8356	15.183,42	16.831,47
Dornbirner SPK AT38 2060 2000 0491 8611	14.075,25	14.073,14
Handkasse Regionalgruppe Innsbruck	286,77	316,77
Kassa	25,27	162,45
Dornbirner SPK AT57 2060 2000 0601 7958	<u>0,00</u>	<u>10.358,53</u>
	<u>582.918,43</u>	<u>1.012.568,92</u>
Summe Umlaufvermögen	640.649,04	1.057.598,51

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	3.205,82	5.065,28
------------------------------------------	-----------------	-----------------

Zusammensetzung:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3.205,82</u>	<u>5.065,28</u>
	<u>3.205,82</u>	<u>5.065,28</u>
Summe Aktiva	659.448,86	1.084.421,79

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
<u>PASSIVA</u>		
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	871.550,00	968.375,00
- davon Grundkapital eingezahlt EUR 871.550,00 (EUR 968.375,00)		
<u>Zusammensetzung:</u>		
Nennkapital (Grundkapital)	<u>871.550,00</u>	<u>968.375,00</u>
	<u>871.550,00</u>	<u>968.375,00</u>
Das ausgewiesene Grundkapital entspricht dem Stand des Genossenschaftsregisters. davon 339 Mitglieder zum 31.12.2020 in Kündigung mit Eur. 47.075. davon 7 zum 31.12.2020 verstorbene Mitglieder / insolvente Firmen mit Kapital Eur. 2.125. gesamt: Eur. 49.175.		
II. Bilanzverlust	-456.826,56	-231.907,62
- davon Verlustvortrag EUR -231.907,62 (EUR 0,00)		
<u>Zusammensetzung:</u>		
Bilanzverlust	<u>-456.826,56</u>	<u>-231.907,62</u>
	<u>-456.826,56</u>	<u>-231.907,62</u>
Summe Eigenkapital	414.723,44	736.467,38
B. Verbindlichkeiten aus Kapital in Sperrfrist	118.675,00	137.295,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
Kapital in Sperrfrist	<u>118.675,00</u>	<u>137.295,00</u>
	<u>118.675,00</u>	<u>137.295,00</u>

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
C. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	47.412,55	53.926,71
<u>Zusammensetzung:</u>		
Rückstellung für Urlaubsansprüche	20.724,50	19.886,47
Rückstellung Jahresabschluss /-revision	14.400,00	23.000,00
Rückstellung für geleistete Überstunden	<u>12.288,05</u>	<u>11.040,24</u>
	<u>47.412,55</u>	<u>53.926,71</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	164,62	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.165,59	15.887,79
<u>Zusammensetzung:</u>		
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	8.213,59	7.133,11
Verbindl. a. Abgrenzung v. Lief./Leist.	<u>952,00</u>	<u>8.754,68</u>
	<u>9.165,59</u>	<u>15.887,79</u>
3. sonstige Verbindlichkeiten	68.737,66	135.724,91
<u>Zusammensetzung:</u>		
Projektverbindlichkeiten Crowdfunding	41.276,52	63.410,20
Sonstige Verbindlichkeiten b. 1 Jahr	8.478,00	0,00
Verbindlichkeiten Gemeinde und Sozialversicherung	5.849,14	5.205,12
Verb. Crowdfunding unter Fundingschwelle	5.240,58	52.074,00
noch nicht aufgenommene Genossenschafter/-innen	3.250,00	6.765,00
Verbindlichkeit verstorbene Gen.	3.243,42	3.243,42
Verbindlichkeiten aus Vorjahren	1.400,00	1.400,00
Finanzamtsverrechnung	0,00	3.469,37
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	<u>157,80</u>
	<u>68.737,66</u>	<u>135.724,91</u>

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Projektverbindlichkeiten Crowdfunding zum 31.12.2020		
Best of the Rest	Eur. 1.888,72	
Fairapps	Eur. 1.802,18	
Mit LivingSENSE neues Wohnen	Eur. 525,70	
SOLAWI	Eur. 1.700,00	
Bienenhof Salzburg	Eur. 35.359,92	
gesamt	Eur. 41.276,52	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	570,00	5.120,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>570,00</u>	<u>5.120,00</u>
	<u>570,00</u>	<u>5.120,00</u>
Summe Passiva	659.448,86	1.084.421,79

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	31.12.2020		31.12.2019	
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung				
1. Umsatzerlöse	<u>53.248,04</u>		<u>69.558,70</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Gemeinwohlkontobeiträge steuerfrei	12.837,00	24,11%	0,00	0,00%
Einnahmen Crowdfunding sonstige 20% USt	12.599,18	23,66%	5.666,83	8,15%
Einn. Akademieveranstaltungen 20% USt	9.709,47	18,23%	10.524,52	15,13%
Provisionserlöse steuerfrei	6.040,00	11,34%	11.430,00	16,43%
Erlöse s. Leistung EU, USt Empfänger	5.168,06	9,71%	0,00	0,00%
Sonstige Einnahmen Geno 20% USt	4.302,66	8,08%	594,44	0,85%
Gebühreneinnahmen 20% USt	2.416,67	4,54%	0,00	0,00%
Crowdfunding Darlehenspr. 20 % USt	175,00	0,33%	32.181,00	46,26%
Crowdfunding Gegenleist. 20% USt	<u>0,00</u>	0,00%	<u>9.161,91</u>	13,17%
	<u>53.248,04</u>	100,00%	<u>69.558,70</u>	100,00%
2. sonstige betriebliche Erträge				
			2020	2019
			<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) übrige			<u>244.816,47</u>	<u>259.626,28</u>
<u>Zusammensetzung:</u>				
Genossenschaftsbeiträge nicht steuerbar	223.142,01		329.120,19	
Spendeneinnahmen	8.991,22		3.207,99	
Anpassung PauschalWB Geno-Beiträge	7.715,00		-113.985,00	
Übrige betriebliche Erträge	4.484,91		12.370,00	
Gebühreneinnahmen 20% USt	483,33		0,00	
Auflösung Einzelwertber. Forderungen	<u>0,00</u>		<u>28.913,10</u>	
	<u>244.816,47</u>	459,77%	<u>259.626,28</u>	373,25%
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
			2020	2019
			<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen			<u>20.327,80</u>	<u>58.138,01</u>

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
<u>Zusammensetzung:</u>			
Fremdleistungen	<u>20.327,80</u>		<u>58.138,01</u>
	<u>20.327,80</u>	38,18%	<u>58.138,01</u> 83,58%
4. Personalaufwand			
	<u>2020</u>		<u>2019</u>
	EUR		EUR
a) Gehälter	<u>212.420,14</u>		<u>273.511,86</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Gehälter	251.264,52		277.114,84
Zuführung Rückstellung Gutstunden	1.247,81		-5.786,51
Nicht konsumierte Urlaube Angestellte	838,03		2.546,71
Zuschüsse Gehaltsaufwand	<u>-40.930,22</u>		<u>-363,18</u>
	<u>212.420,14</u>	398,93%	<u>273.511,86</u> 393,21%
	<u>2020</u>		<u>2019</u>
	EUR		EUR
b) soziale Aufwendungen	<u>101.311,91</u>		<u>83.230,96</u>
<u>Zusammensetzung:</u>			
Ges. Sozialaufwand	57.520,92		58.377,78
Ausl. Gehaltsnebenkosten	21.269,49		0,00
Dienstgeberbeitrag	8.679,11		10.746,65
Kommunalsteuer	8.143,43		8.313,45
Mitarbeitervorsorge	4.295,32		4.151,94
Dienstgeberzuschlag	845,64		1.047,14
Wiener Dienstgeberabgabe	<u>558,00</u>		<u>594,00</u>
	<u>101.311,91</u>	190,26%	<u>83.230,96</u> 119,66%
5. Abschreibungen			
	<u>2020</u>		<u>2019</u>
	EUR		EUR
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>6.264,00</u>		<u>6.264,00</u>

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Abschreibungen immater. Vermögensg.	6.000,00		6.000,00	
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>264,00</u>		<u>264,00</u>	
	<u>6.264,00</u>	11,76%	<u>6.264,00</u>	9,01%
	<u>2020</u>		<u>2019</u>	
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>182.859,24</u>		<u>216.484,19</u>	

Zusammensetzung:

Büromiete incl. Betriebskosten	31.565,96		31.465,63	
Rechts- und Beratungskosten	26.090,70		36.620,00	
nicht abzugsfähige Vorsteuern	24.342,92		20.592,76	
Steuerberatung und Prüfung	22.455,80		17.515,50	
Forderungsausfälle	19.050,21		36.141,37	
EDV und Software	13.927,68		20.498,36	
Sonstiger Aufwand	9.796,66		9.473,37	
Aus- und Fortbildung	6.425,50		0,00	
Werbung	5.639,27		7.943,08	
Versicherung	5.180,53		4.988,11	
Reisekosten	5.008,60		10.419,72	
Events und Pressearbeit	4.802,50		11.531,60	
Mitgliedsbeiträge	3.300,00		2.000,00	
Bankspesen incl. Onlinepayment	1.794,44		2.001,05	
Mietaufwand unbeweg.so. Wirtschaftsgüter	1.547,76		902,54	
Telefon und Internet	1.529,61		1.630,64	
Portogebühren	<u>401,10</u>		<u>2.760,46</u>	
	<u>182.859,24</u>	343,41%	<u>216.484,19</u>	311,23%

	<u>2020</u>		<u>2019</u>	
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	<u>-225.118,58</u>		<u>-308.444,04</u>	
	<u>2020</u>		<u>2019</u>	
	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>199,53</u>		<u>658,54</u>	

Zusammensetzung:

Zinserträge aus Guthaben Kreditinstitut	<u>199,53</u>		<u>658,54</u>	
	<u>199,53</u>	0,37%	<u>658,54</u>	0,95%

**GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien**

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	2020		2019	
	EUR		EUR	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		<u>0,05</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0,05	
	<u>0,00</u>	0,00%	<u>0,05</u>	0,00%
	2020		2019	
	EUR		EUR	
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	<u>199,53</u>		<u>658,49</u>	
	2020		2019	
	EUR		EUR	
11. Ergebnis vor Steuern	<u>-224.919,05</u>		<u>-307.785,55</u>	
	2020		2019	
	EUR		EUR	
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-0,11</u>		<u>-286,91</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Kapitalertragsteuer	49,89		156,09	
Körperschaftsteuer Gutschr. Vorperioden	0,00		-287,00	
Körperschaftsteuer	<u>-50,00</u>		<u>-156,00</u>	
	<u>-0,11</u>	0,00%	<u>-286,91</u>	-0,41%
	2020		2019	
	EUR		EUR	
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-224.918,94</u>		<u>-307.498,64</u>	
	2020		2019	
	EUR		EUR	
14. Jahresfehlbetrag	<u>224.918,94</u>		<u>307.498,64</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Jahresfehlbetrag	<u>224.918,94</u>		<u>307.498,64</u>	
	<u>224.918,94</u>	422,40%	<u>307.498,64</u>	442,07%
15. Auflösung von Kapitalrücklagen				

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	2020 EUR		2019 EUR	
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen	<u>0,00</u>		<u>75.591,02</u>	
	2020 EUR		2019 EUR	
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>231.907,62</u>		<u>0,00</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>231.907,62</u>		<u>0,00</u>	
	<u>231.907,62</u> 435,52%		<u>0,00</u> 0,00%	
	2020 EUR		2019 EUR	
17. Bilanzverlust	<u>456.826,56</u>		<u>231.907,62</u>	
<u>Zusammensetzung:</u>				
Bilanzverlust	<u>456.826,56</u>		<u>231.907,62</u>	
	<u>456.826,56</u> 857,92%		<u>231.907,62</u> 333,40%	

GfG Genossenschaft für Gemeinwohl eG
Wien

Anlage I: Anlagenspiegel

ANLAGENSPIEGEL

GfG,
Wien

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwerte		
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	9.000,00	6.000,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	21.000,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	9.000,00	6.000,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	21.000,00
II. Sachanlagen													
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.008,35	0,00	0,00	0,00	4.008,35	3.250,35	264,00	0,00	0,00	3.514,35	0,00	494,00	758,00
Summe Sachanlagen	4.008,35	0,00	0,00	0,00	4.008,35	3.250,35	264,00	0,00	0,00	3.514,35	0,00	494,00	758,00
III. Finanzanlagen													
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00
Summe Anlagevermögen	34.008,35	100,00	0,00	0,00	34.108,35	12.250,35	6.264,00	0,00	0,00	18.514,35	0,00	15.594,00	21.758,00

Anlage II: AAB 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe AAB 2018

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

AAB 2018

- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

AAB 2018

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.
- (9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- (3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- (4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.
- (5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufusüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- (3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).
- (4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

AAB 2018

- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

nicht abgedruckt.